

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
handelnd durch den Leiter des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Kaiserslautern
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr -

und

der Verbandsgemeinde Hauenstein
- Verbandsgemeinde -

und

der Verbandsgemeindewerke Hauenstein
- Werke -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Verbandsgemeinde Hauenstein baut zwischen Hauenstein und Hinterweidenthal den in wassergebundener Bauweise vorhandenen Radweg aus.

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

Der Radweg wird auf der vorhandenen Trasse ausgebaut.

Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt nach RStO 01 Tafel 7 Zeile 1 als Tragdeckschicht in einer Stärke von 10 cm und in der Regelbreite von 2,25 m. Die Frostschutzschicht wird in einer Stärke von 25 cm auf einer Breite von 3,50 m hergestellt. Die Bankette werden mit Vorsiebmaterial aufgefüllt und an das vorhandene Gelände angeglichen. Die Einmündungsbereiche der einmündenden Wirtschaftswege werden in Asphalt befestigt (ca. 5,00 bis 10,00 m)

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Verbandsgemeinde führt die Maßnahme durch. Die Verbandsgemeinde erwirkt das Baurecht und bestätigt dem Landesbetrieb Straßen- und Verkehr Kaiserslautern das Baurecht. Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr ist im Auftrag der Verbandsgemeinde für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

- (2) Im Auftrag und für Rechnung der Verbandsgemeindewerke werden vergeben:
Das Angleichen der Schieber und Schächte für die Kanalisation und die Wasserleitung.
- (3) Die Wertung der Angebote erfolgt über die Gesamtangebotssumme.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr und der Verbandsgemeinde abgenommen. Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (5) Der Grunderwerb wird von der Verbandsgemeinde durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Verbandsgemeinde trägt die Kosten der Baumaßnahme
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt als Interessenanteil des Radweges parallel zu B 10 die Kosten des Eigenanteils der Verbandsgemeinde in Höhe von 25 % der Baukosten.
- (3) Die Verbandsgemeindewerke tragen die Kosten für das Angleichen der Wasserleitungsschieber und der Kanal-Schächte.

§ 4

Oberflächenentwässerung

- (1) Der Rad- und Gehweg wird breitflächig über die Bankette entwässert.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

Entfällt

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

Entfällt

§ 7

Stützwände, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen, Bepflanzungen

Entfällt

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

Entfällt

§ 9

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt die Verbandsgemeinde.
- (2) Die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden von der Verbandsgemeinde beantragt und durchgeführt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Entfällt

§ 11

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsumleitungen

Entfällt

§ 12

Straßenbeleuchtung

Entfällt

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Entfällt

§ 14

Verwaltungskosten

- (1) Für die Ausschreibung, Vergabe, Oberleitung, örtliche Bauaufsicht und Abrechnung der Arbeiten werden zugunsten des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Verwaltungskosten in Höhe von 3,5 % der Bauleistungen erhoben.

§ 15

Haftung

- (1) Schäden, die bei der Bauausführung Dritten entstehen sind vom Baulastträger zu tragen.

- (2) Ist ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines der beteiligten Vereinbarungspartners oder seiner Bediensteten verursacht worden, hat der jeweilige Vereinbarungspartner dafür einzustehen, § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Rechnungen der Verbandsgemeinde werden vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr geprüft, festgestellt und an die Verbandsgemeinde zur Zahlung weitergeleitet.

III. Sonstige Regelungen

§ 17

Baulast nach Fertigstellung

Die Baulast des Rad- und Gehweges verbleibt bei den bisherigen Eigentümern.

§ 18

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

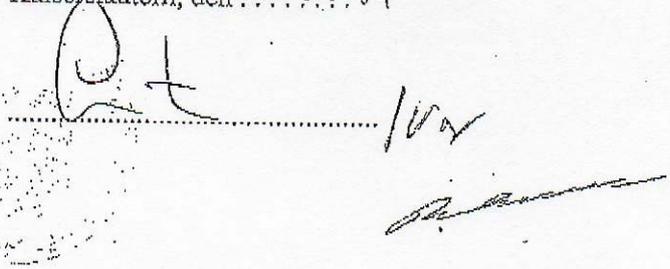
Für die Verbandsgemeinde:

Hauenstein, den 27.05.04



Für den Landesbetrieb
Straßen und Verkehr Kaiserslautern:

Kaiserslautern, den 21.6.2004



Für die Verbandsgemeindewerke:

Hauenstein, den 27.5.04
VERBANDSGEMEINDEWERKE
Schulstraße 4
76848 Hauenstein

